

füllung ihrer Ordenspflicht zu leistenden Dienste in einem berufsmäßigen Dienst- oder Arbeitsverhältnisse im Sinne des Sozialversicherungsgesetzes erblicken wollte. Was hier über das Verhältnis der Ordensmitglieder zum Orden dargelegt wurde, hat Geltung auch für den Postulanten; er ist werdendes Mitglied des Ordens und erfüllt die ihm in der Probezeit zugedachten Obliegenheiten in derselben Absicht wie ein Ordensmitglied und steht wie dieses in der Versorgung des Ordens.

Die belangte Behörde hätte daher bei richtiger rechtlicher Beurteilung der Sachlage zu untersuchen gehabt, ob O. S. während der in Rede stehenden Zeit in einem wirklichen Postulantenverhältnis stand oder nicht; sie hat die Lösung dieser streitentscheidenden Frage übergangen und damit bei Fällung des angefochtenen Bescheides einen rechtlich unhaltbaren Standpunkt bezogen, weshalb der Beschwerde Folge zu geben war.

Bemerkung des Einsenders: Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß im vorliegenden Falle wohl von besonderer Wichtigkeit der Umstand war, daß O. S. die eingangs der Entscheidung erwähnte schriftliche Erklärung abgegeben hat und es wäre empfehlenswert, daß solche schriftliche Erklärungen von allen in Ordensgesellschaften eintretenden Personen abverlangt würden.

Feldkirch, Vorarlberg. *Rechtsanwalt Dr Augustin Tarter.*

(Fehler und Mängel in den Pfarrbüchern. Vorschläge zu deren Behebung.) Laut can. 470, § 1, sollen die Pfarrbücher nach Kräften genau geführt werden „*accurate confidere pro viribus curet*“. Can. 2383 sieht für eine nachlässige Führung der pfarrlichen Matrikelbücher arbiträre Strafen vor, und zwar „*a proprio Ordinario pro gravitate culpae puniatur*“.

Trotz dieser Vorschriften werden die Pfarrmatrikeln oft ungenau, manchmal nachlässig geführt. Die Folgen der Nachlässigkeit sind aber schwerwiegend: Bigamie, Übertretung der Weihevorschriften u. s. w. Auf einige üble Folgen einer nachlässigen Matrikelführung wurde auch in den Spalten dieser Zeitschrift hingewiesen. So im Jahrgang 1932, III., S. 590—591, „Wie Ungenauigkeit sich rächt“ von Dr Haring und 1935, III., S. 569—570, „Ehe-, Weiheprozeß und Pfarrbücher“ von P. Oesterle.

Es hat den Anschein, daß viele Pfarrer die Matrikelvorschriften für bedeutungslos halten. Nur so kann man die häufigen Fehler und Mängel in unseren Pfarrbüchern erklären. Indessen verpflichten diese Vorschriften sub gravi. Sonst hätte die Bestimmung des zitierten can. 2383 keinen Sinn. Dieser Ansicht ist u. a. auch Noldin, vgl. *De sacramentis* Nr. 653, wo er

ausdrücklich betont, daß die Eintragung der Eheschließung in den Taufbüchern eine schwere Verpflichtung ist.

Auf Grund von Überprüfungen verschiedener Matrikeldaten konnte ich u. a. folgende Fehler häufig feststellen: a) Rechte Geschwister führen verschiedene Namen, z. B. Schröder, Schreder; Marx, Max; Köstner, Kestner, Kästner; Zera, Zséra, Zehera, Zséhera, Schehera u. s. w. b) Uneheliche Kinder wurden als ehelich eingetragen. c) Die Religion war falsch vermerkt. d) Geburtsort oder Domizil war unrichtig geschrieben. Außerdem fand ich viele mangelhafte Eintragungen. Als Mangel ist auch die Nichteinhaltung der Vorschriften von can. 470, § 2, zu bezeichnen. Aus vielen Fällen konnte ich mich überzeugen, daß Eheschließungen, der Empfang der Firmung u. s. w. weder in den eigenen Taufmatrikeln eingetragen wurden, noch das Pfarramt des Taufortes darüber Verständigung erhielt. Es ist sogar vorgekommen, daß derartige Verständigungen von mehreren Pfarrern unberücksichtigt einfach ad acta gelegt wurden. Obwohl nach can. 1021, § 1, von den anderwärts getauften Brautleuten der Taufchein einzuholen ist, geschieht dies nicht in jeder Pfarre. Denn schon des öfteren erhielt ich Eheschließungsverständigungen, die in den Taufbüchern nicht eintragbar waren. Ein Zeichen, daß der Pfarrer ohne Taufchein der Nupturienten die Eheassistenz vornahm.

Gegen die Ungenauigkeit gibt es nur ein Mittel: die Genauigkeit. Allerdings sind im Kodex keine besonderen Vorschriften für die genaue Führung der Pfarrbücher. *Indessen läßt sich die Genauigkeit nur durch die Kontrolle der von der Partei angegebenen Daten gewährleisten.* Bekanntlich werden häufig unrichtige Daten angesagt, deren Ursache meistens im Irrtum liegt, in einzelnen Fällen kann auch absichtliche Täuschung vorkommen. Wenn auch nicht alle Daten von gleicher Wichtigkeit sind und in gleicher Weise genau sein müssen, die wesentlichen Angaben sollten aber doch der Wirklichkeit entsprechen.

Aus diesem Grunde soll die Kontrolle der Daten insbesondere auf die wesentlichen Angaben sich erstrecken, also bei Tauen auf den genauen Namen, die Religion, ferner auf die einwandfreie Feststellung der Legitimität des Kindes. Bei ehelichen Kindern ist dies nur durch den Trauungsschein der Eltern, bei unehelichen aber durch den Taufchein der Mutter möglich. Die Kontrolle der Trauungsdaten soll durch die Taufscheine der Brautleute erfolgen. Can. 1021, § 1, hat nicht nur den Zweck, den Beweis der Taufe und des *status liber* zu liefern, sondern auch die Richtigkeit der wesentlichen Trauungsdaten zu sichern. In den Sterbematrikeln können die wesentlichen Daten bei verheirateten Personen durch deren Trauungsschein, bei unverheirateten aber durch deren Taufchein überprüft werden.

Die von der Partei angegebenen Daten sollen zuerst in einem Hausexemplar vermerkt und erst nach deren Kontrolle in den Pfarrbüchern eingetragen werden. Bekanntlich sind Korrekturen in den Pfarrmatrikeln nicht zulässig und nur in der Anmerkungsrubrik dürfen Matrikelberichtigungen mit Ordinariatserlaubnis vorgenommen werden. Während im Hausexemplar man ohne weiteres Korrekturen der Daten vornehmen kann. Die zur Kontrolle der Daten nötigen Matrikelauszüge sollen von Amts wegen, d. h. stempel- und gebührenfrei dem ansuchenden Pfarramt ausgefolgt werden. Sie sind also keineswegs für Privatpersonen bestimmt. Leider gibt es viele Pfarrer, die sich weigern Matrikelauszüge zu diesem Zwecke ex officio auszustellen. Einem derartigen Ansuchen zu entsprechen, müßte in jeder Diözese vorgeschrieben werden.

Um die Kontrolle der Daten wann immer zu ermöglichen, ist es angezeigt, in der Anmerkungsrubrik der Taufmatrikeln bei ehelichen Kindern Ort und Datum der Trauung der Eltern, bei unehelichen aber den Taufort nebst dem Alter der Mutter zu vermerken. Ähnlich sollten auch die Sterbematrikeln geführt werden, d. h. bei verheirateten Personen soll die Zeit und der Ort der Trauung, bei unverheirateten aber der Taufort, bezw. das Taufdatum des Verstorbenen eingetragen werden. Auch in den Ehematrikeln sollte der Taufort separat notiert werden, falls er verschieden ist vom Geburtsort, oder wenn im Geburtsort mehrere Pfarreien bestehen. Dasselbe bezieht sich auch auf die Daten der Firmlinge.

Da in Ländern mit obligatorischer Zivilehe sehr häufig Matrikeleintragungen nur auf Grund von Zivilehen erfolgen, so ist dieser Umstand in unseren Pfarrbüchern für alle Fälle zu vermerken. Vgl. diesbezüglich die Verordnung des ungarischen Episkopates vom Jahre 1895. Wird also z. B. ein Kind getauft, dessen Eltern nur in Zivilehe leben, so ist Ort und Zeit der Ziviltrauung in der Anmerkungsrubrik einzutragen, während die Legitimitätsrubrik unausgefüllt bleibt. Indessen ist diese Rubrik bei solchen Kindern auszufüllen, deren Eltern zwar nur Zivilehe schlossen, diese aber nach der „Provida“ gültig ist. Aber auch bei diesen Kindern soll wegen der kanonischen Folgen die Form der Eheschließung der Eltern vermerkt werden.

Außer der Ungenauigkeit sind auch die Unkenntnis der Matrikelvorschriften und die Nachlässigkeit Ursachen der Fehler und Mängel in den Pfarrmatrikeln. Aus diesem Grunde sollten von jedem Pfarrer sowohl die Vorschriften des Kodex wie auch die diesbezüglichen Diözesanverordnungen genau beachtet werden. Dies entspricht folgender Bestimmung: Can. 470, § 1, et omnes hos libros secundum usum ab Ecclesia probatum vel a proprio Ordinario praescriptum, conscribat. All diese Vor-

schriften sollten in jeder Diözese zusammengefaßt werden, um sie jedem Pfarrer leicht zugänglich zu machen. Bekanntlich sind die Diözesanmatrikelvorschriften nur zerstreut vorhanden und erst nach längerem Nachsuchen auffindbar.

Gegen die Nachlässigkeit kann nur durch eine genaue Kontrolle der Pfarrbücher seitens der Kreisdechanten mit Erfolg vorgegangen werden.

Schließlich können auch aus besonderen schwierigen Fällen Fehler und Mängel in den Pfarrbüchern vorkommen. Da in den meisten Ländern auch die staatliche Matrikelführung eingeführt wurde, kommen sehr häufig Unterschiede zwischen den Daten der standesamtlichen und der kirchlichen Matrikelbücher vor, z. B. Verschiedenheit im Namen, in der Religionszugehörigkeit, der Legitimität. Das Kind ist staatsrechtlich legitimiert, kirchenrechtlich aber nicht und führt deshalb den Namen des Vaters, bei uns heißt es aber nach der Mutter. Das Kind ist staatsrechtlich evangelisch, kirchenrechtlich aber katholisch oder umgekehrt. Wie soll in solchen Fällen der Pfarrer die Eintragungen in die Matrikeln vornehmen? Eine richtige Matrikelführung müßte sowohl den staatlichen wie auch den kirchlichen Vorschriften entsprechen. Vor allem sollte in solchen Fällen der Unterschied behoben werden. Sollte aber dies nicht leicht durchführbar sein, dann müßten die Eintragungen vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus vorgenommen werden. In der Anmerkungsrubrik sollte aber dann der staatsrechtliche Name, bezw. die staatsrechtliche Religionszugehörigkeit vermerkt werden. Da ferner can. 470, § 2, vorschreibt, die Eheschließung, den Empfang der Firmung u. s. w. in den Taufbüchern einzutragen, so entsteht die Frage, was ist bei Konvertiten zu tun, die in einer akatholischen Kirche getauft wurden. Verständigt der Pfarrer das kompetente Pfarramt des Geburtsortes über die Eheschließung, den Empfang der Firmung u. s. w., so wird es nicht möglich sein, die vorgeschriebenen Eintragungen in den Taufmatrikeln vorzunehmen. In solchen Fällen sollten die Taufdaten nachträglich mit Erlaubnis des Ordinariates in den kompetenten Pfarreien eingetragen werden. Nur so wird es möglich sein, den Vorschriften von can. 470, § 2, unter allen Umständen entsprechen zu können.

Allerdings erheischt eine derartige Genauigkeit eine beträchtliche Mehrarbeit insbesondere in größeren Pfarreien für den Pfarrer. Die damit verbundene Sorgfalt und Mühewaltung wird sich aber reichlich lohnen.

Caransebes (Rumänien). *Dr. Blasius Schütz, Dechantpfarrer.*